

§ 15

Abstimmung von Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden **Stimmberechtigten** gefasst. Grundlegende Änderungen der Satzung, Prüfungsordnung und Zuchtordnung sowie über die Auflösung des VZFWT erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Einfache, redaktionelle Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit, wobei die Versammlung vorher über den Grund der Änderung (einfach/grundlegend) zu entscheiden hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig. In allen Gremien erfolgen Abstimmungen offen (durch Zuruf, Handzeichen oder Stimmkarte) geheim nur bei Personenentscheidungen (durch Stimmzettel) oder schriftlich im Umlaufwege.

Die Kandidaten für den geschäftsführenden Vorstand sind von den Delegierten durch Zuruf vorzuschlagen unter Vorlage ihrer schriftlichen Zustimmung bzw. der in der Versammlung abgegebenen mündlichen Zustimmung durch Vermerk im Protokoll.

Es sollen nur solche Personen in Wahlvorschlag gebracht werden, die während der letzten drei Jahre in ununterbrochener Folge Mitglied des VZFWT waren.

Für die Wahlen wird ein Wahlleiter, der selbst nicht kandidieren darf, gewählt. Er erfasst die vorgeschlagenen Kandidaten protokollarisch und leitet die Abstimmung. Ergebnis und Vorgang der Auszählung sind zu protokollieren und als zutreffend durch Unterschrift zu bestätigen. Das Ergebnis ist bekannt zu geben und alle Unterlagen dem Geschäftsführer für die Veröffentlichung und zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 7

Organe des Verbandes

1. die Hauptversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Landesgruppenleitung
5. die Beiräte

1. Die Hauptversammlung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Delegierten der Landesgruppen, wobei der Landesgruppenleiter oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kraft Amtes Delegierter ist. Jede Landesgruppe hat mindestens eine Stimme und je angefangene weitere 25 Mitglieder eine weitere. Eine Landesgruppe kann mit mindestens vier Stimmen vertreten sein. Ein Delegierter kann nicht mehr als drei Stimmen vertreten, darüber hinaus nicht vertretene Stimmen verfallen. Die Anzahl der Stimmen und Delegierten ergibt sich aus der Mitgliederzahl acht Wochen vor der Hauptversammlung. Stimmrechtsbegrenzung

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer
- d) Prüfungsobmann
- e) Bundeszuchtwart
- f) Zuchtbuchführer

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat – mit Ausnahme seiner Wahl – ein Stimmrecht, das sich aus der Summe der Stimmen aller Delegierten im Verhältnis zur Anzahl der Landesgruppe ermittelt, maximal jedoch 3 Stimmen.

Bei Zwischenwerten erfolgt eine Auf- oder Abrundung der Stimmenzahl (ab 0,5 nach oben). Stimmen können nur persönlich vertreten werden.